

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

**Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet
„Wirtschaftsrecht“**

1. Halbjahr 2009

Termin: 5. Februar 2009

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -

2. Wirtschaftsgesetze, 24., aktualisierte Auflage,
2008, IDW Verlag

Aufgabe: (siehe Anlage)

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **3 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweis: Beide Aufgaben sind zu bearbeiten!

Aufgabe 1: Fall

K ist gemeinsam mit B1 und B2 Kommanditistin der X-GmbH & Co. KG (KG), die im Jahr 2006 einen Jahresfehlbetrag von 100.000 € erwirtschaftete und hierdurch in ihrer Existenz gefährdet wurde. In der Gesellschafterversammlung vom 18.07.2007 wurde gegen die Stimme der K der Beschluss gefasst, den Fehlbetrag entsprechend den Anteilen der Kommanditisten am Gesellschaftskapital einzuzahlen, wobei auf die K 30.000 € entfielen. Das Protokoll der Versammlung wurde am selben Tag allen Gesellschaftern übergeben. Am 29.08.2007 erhob K Klage gegen die KG, B1, B2 und gegen die Komplementärin X-GmbH zur Anfechtung des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 18.07.2007.

Dessen ungeachtet verlangt die KG von K Einzahlung des Betrags von 30.000 € aufgrund des Gesellschafterbeschlusses. Sie meint, der Beschluss sei wirksam und nicht anfechtbar, unter anderem weil § 4 des Gesellschaftsvertrages (GV) Beitragserhöhungen vorsehe, außerdem Mehrheitsbeschlüsse nach § 23 GV auch für Satzungsänderungen zulässig seien und jedenfalls die gesellschafterliche Treuepflicht K zur Zustimmung zum Beschluss vom 18.07.2007 verpflichtet hätte. Schließlich sei die Anfechtungsklage der K verfristet, weshalb gemäß § 15 GV zumindest jetzt keine Zweifel mehr an der Wirksamkeit des Gesellschafterbeschlusses bestehen könnten.

Der Gesellschaftsvertrag der KG lautet auszugsweise:

§ 4

Abs. 1 Die als Festkonten geführten Kapitalkonten der Kommanditisten können durch mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss erhöht werden.

Abs. 2 Ein der Erhöhung nicht zustimmender Kommanditist muss sich nicht an ihr beteiligen.

§ 15

Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen wegen Mängeln bei der Einberufung der Gesellschafterversammlung, wegen Verstoßes von Beschlüssen gegen das Gesetz, die guten Sitten – insbesondere bei Erstreben von Sondervorteilen –, gegen die Gleichbehandlung der Gesellschafter, die Gesellschaftszweckbindung oder die Gesellschaftsinteressen muss innerhalb eines Monats nach Empfang des Protokolls durch Klageerhebung geltend gemacht werden.

§ 16

Durch Verluste der Gesellschaft entsteht keine Nachschussverpflichtung der Gesellschafter.

§ 23

Die Gesellschafterversammlung beschließt – auch hinsichtlich Änderungen des Gesellschaftsvertrags – mit einfacher Mehrheit.

(Hinweis: Aus anderen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages kann keine Möglichkeit abgeleitet werden, über die eigentliche Einlageschuld hinausgehende Beitragspflichten zu begründen.)

Frage 1: Muss K auf die Anforderung der KG leisten?

Frage 2: Könnte auch die geschäftsführende X-GmbH den Anspruch – sein Bestehen unterstellt – gegen die K geltend machen?

Frage 3: Abwandlung: Im März 2006 befürchtete die X-GmbH einen erheblichen Kapitalbedarf der KG und berief eine Gesellschafterversammlung ein. Die Höhe des Bedarfs konnte zum Zeitpunkt der Gesellschafterversammlung noch nicht konkret beziffert werden. Diese fasste unter Zustimmung der K am 01.04.2006 einstimmig folgenden Beschluss:

„Der bisherige § 16 GV wird aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Gesellschafter sind im Falle der Unterdeckung des Gesellschaftsvermögens quotal im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile auf Anforderung durch den geschäftsführenden Gesellschafter zu Nachschussleistungen – begrenzt durch die Höhe ihrer Kapitaleinlage – verpflichtet. § 707 BGB wird insoweit abbedungen.“

Nach Aufforderung durch die geschäftsführende X-GmbH zahlte die K an die KG Ende 2006 10.000 €. Diesen Betrag verlangt sie von der KG jetzt zurück. Mit Erfolg?

Aufgabe 2: Thema

„Eigentum und Besitz“

Erörtern Sie diese beiden Rechtsbegriffe nach Maßgabe von Gesetzgebung und Rechtsprechung!

Gehen Sie dabei **auch** auf folgende Aspekte ein:

1. Worin bestehen Gemeinsamkeiten von Eigentum und Besitz, worin unterscheiden sie sich?
2. Welche Arten von Eigentum unterscheidet man?

Beschreiben Sie – kurz – die jeweiligen rechtlichen oder wirtschaftlichen Besonderheiten!

3. Welche verschiedenen Begriffe des Besitzes werden unterschieden?

Erläutern Sie sie – kurz!

Bearbeitungshinweise:

Beide Aufgaben sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 2 (Fall) : 1 (Thema) aus!